

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Abstimmung vom 26. November 1882
über den Bundesbeschluß betreffend die Ausführung
des Art. 27 der Bundesverfassung.

(Vom 14. Dezember 1882.)

Tit.

Unterm 14. Juni 1882 einigten sich die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft zu dem im Bundesblatt pro 1882, Bd. III, pag. 167, abgedruckten Bundesbeschlusse, betreffend Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung.

Innert nützlicher Frist liefen im Ganzen 188,731 Unterschriften ein, welche verlangten, daß derselbe der Volksabstimmung unterstellt werde.

Eine genauere Prüfung, welche bei der Massenhaftigkeit der Unterschriften vier Personen mehrere Tage lang beschäftigte, ergab, daß als ungültig zu verwerfen waren 7736; es verblieben somit gültige Unterschriften 180,995.

Wie sich diese letztern, gültige und ungültige, auf die verschiedenen Kantone vertheilen, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

<i>Kantone.</i>	<i>Zahl der Unterschriften.</i>	
	<i>Gültige.</i>	<i>Ungültige.</i>
Zürich	12,303	911
Bern	25,127	382
Luzern	13,859	431
Uri	2,192	650
Schwyz	7,704	256
Unterwalden ob dem Wald	2,511	111
Unterwalden nid dem Wald	1,628	42
Glarus	1,879	33
Zug	2,489	234
Freiburg	16,711	840
Solothurn	5,756	262
Basel-Stadt	2,683	134
Basel-Landschaft	1,010	98
Schaffhausen	1,786	22
Appenzell Aeußer-Rhoden	4,345	86
Appenzell Inner-Rhoden	759	156
St. Gallen	17,179	251
Graubünden	7,553	188
Aargau	7,159	599
Thurgau	3,342	78
Tessin	10,328	353
Waadt	15,482	93
Wallis	12,552	1512
Neuenburg	1,592	9
Genf	3,066	5
	180,995	7736

188,731

Die hienach nothwendig gewordene Volksabstimmung wurde von uns auf Sonntag den 26. November 1882 angesetzt, und die Bundeskanzlei, nachdem die üblichen Kreisschreiben an die kantonalen Regierungen und Staatskanzleien beschlossen waren, mit Vertheilung der Vorlagen und Stimmzettel beauftragt. In welcher Weise diese vorgenommen wurde, erhellt aus Tabellen I und II.

Nach geschlossener Unterschriftensammlung gelangten an unser Departement des Innern verschiedene Begehren um Einsicht der Referendumsunterschriften. Obwohl eine solche Einsichtnahme auch bereits bei früheren Anlässen stattgefunden hatte, wollte das Departement dieselbe doch nicht ohne Weiteres gestatten und legte die Angelegenheit dem Bundesrathe vor. Dieser erklärte sich unterm 19. September damit einverstanden, daß die Referendumsunter-

schriften, nach stattgehabter Verifikation, unter den vom Departement zu bestimmenden schützenden Bestimmungen, dem Publikum zur Einsicht aufgelegt werden können, und fügte durch Beschluß vom 26. September bei, hievon der Presse mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß zur Einsichtnahme der Referendumsunterschriften eine Anmeldung beim Departement des Innern erforderlich sei. Das letztere legte die sämtlichen Referendumsunterschriften, kantonsweise geordnet, in einem verschlossenen Zimmer auf und ließ in einem andern Zimmer durch einen Angestellten Jedem, der eine auf dem Departement erhobene Eintrittskarte abgab, diejenigen Unterschriftenbogen vorweisen, deren Einsichtnahme er wünschte.

Die Abstimmung ergab nachfolgendes Resultat:

An derselben nahmen von circa 648,000 Stimmberechtigten 494,978 Theil. Zahl der gültigen Stimmen 490,149, der ungültigen 4829.

Ueber den Bundesbeschluß stimmten in den

Kantonen.	mit Ja.	mit Nein.
Zürich	20,520	37,725
Bern	31,635	45,092
Luzern	7,090	19,530
Uri	187	3,865
Schwyz	610	9,825
Obwalden	72	3,308
Nidwalden	139	2,477
Glarus	1413	4,293
Zug	918	3,678
Freiburg	4,146	20,513
Solothurn	7,195	6,768
Basel-Stadt	4,355	3,756
Basel-Landschaft .	2,796	5,552
Schaffhausen . . .	1,934	4,799
Appenzell A. Rh. .	3,857	7,353
Appenzell I. Rh. .	214	2,421
St. Gallen	12,029	30,310
Graubünden	5,625	12,512
Aargau	14,173	22,111
Thurgau	10,512	8,149
Tessin	6,801	12,372
Vaud	18,779	22,169
Vallis	2,855	20,076
Neuenburg	8,917	3,655
Genf	5,238	5,830
Total	172,010	318,139

Demzufolge ist die Vorlage mit 318,139 gegen 172,010 Stimmen verworfen. Angenommen haben einzig die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Thurgau und Neuenburg.

Einzelne kleinere Unregelmäßigkeiten, welche nach Mitgabe der die Abstimmungsprotokolle begleitenden Schreiben der Kantonsregierungen da und dort vorgekommen sein mögen, werden ihre gesetzliche Erledigung finden; da sie ohne allen Einfluß auf das Gesamtergebnis sind, so bleiben sie hier unerörtert.

Dagegen sehen wir uns veranlaßt, hier noch einige Bemerkungen über die Art und Weise anzuknüpfen, in welcher die Bundesgesetze betreffend

1) die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872, und

2) die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874,

verschiedenen Ortes verstanden werden und in welcher wir dieselben, auf erfolgte Anfrage hin, interpretiren zu sollen glaubten.

Was vorab die Referendumsbegehren anbelangt, so scheint mehrfach der Glaube zu herrschen, als ob neben der Bezeugung der Stimmberechtigung der Unterzeichner seitens des Gemeindevorstandes auch noch eine Beglaubigung der Unterschriften selbst nothwendig falle.

Wir haben bezüglichliche Anfragen an der Hand von Artikel 5 des 74er Gesetzes dahin beantwortet, daß eine Beglaubigung unnöthig sei.

Die Volksabstimmung selbst betreffend, hatten wir nachfolgende, grundsätzlich wichtige Anfragen und Beschwerden zu erledigen:

1. Eine Beschwerde aus dem Kanton Zug, dahin gehend, daß von Nichtkantonsbürgern Leumundszeugnisse als Bedingung der Aufnahme in die Stimmregister verlangt würden, wurde von uns in dem Sinne erledigt, daß die einschlägigen Gesetze lediglich Vorlage eines Heimatscheins oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift verlangen und weitere Ausweise nur in dem Falle verlangt werden dürfen, wenn begründete Zweifel über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren vorhanden sind.

Eine weitere Beschwerde aus dem Kanton Zug, gerichtet gegen einen Erlaß der Zuger Regierung, des Inhalts, daß die Stimmregister schon vier Tage vor der Abstimmung zu schließen seien, beschieden wir dahin, daß diese Frist von vier Tagen in

offenbarem Widerspruch mit Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1872 stehe; die hier festgesetzte Frist von drei Tagen könne von den Kantonen wohl verkürzt, nicht aber verlängert werden.

In beiden Fällen wurde unserm Entscheide ohne Weiteres Rechnung getragen.

2. Die Reklamation eines Bewohners der Gemeinde Liddes, Kts. Wallis, wonach die Abstimmungsvorlagen (documents) dort am 19. November, also eine Woche vor der Abstimmung, noch nicht ausgetheilt gewesen wären, veranlaßte eine Korrespondenz mit dem Staatsrathe von Wallis, welche sich namentlich um die Bedeutung des Wortes „Vorlagen“ (documents) drehte. Der Staatsrath von Wallis fragte uns nämlich, im Uebrigen die Richtigkeit der in der berührten Beschwerde aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestreitend, an, ob unter jenen Vorlagen, welche spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ausgetheilt werden sollen, auch die Stimmzettel zu verstehen seien? Wir beantworteten diese Anfrage dahin, daß Artikel 9 des Bundesgesetzes von 1874 nur die Bundesgesetze, resp. Bundesbeschlüsse, über welche abgestimmt werden soll, im Auge habe, daß dagegen die Frage, wann die Stimmzettel auszuthellen seien, in die Kompetenz der Kantone falle, wobei wir allerdings voraussetzten, daß das Verfahren innerhalb eines bestimmten Kantons ein gleichförmiges sei.

3. Die Anfrage, ob eine Anzahl Stimmfähiger, welche wegen nothwendiger Abwesenheit von Samstag Abend den 25. November bis Montag den 27. November an der Abstimmung vom 26. November theilzunehmen verhindert seien, nicht anticipando am 25. schon abstimmen könnten, wurde von uns angesichts der deutlichen Vorschrift des Artikels 9 des Bundesgesetzes von 1874 mit Nein beantwortet.

4. Endlich gab uns die Beschwerde verschiedener Bewohner der Gemeinde Eschenbach (Kts. Luzern), welche sich beklagten, daß man ihre Stimmrechtsausweise nicht habe annehmen wollen, Veranlassung, den Regierungsrath von Luzern telegraphisch einzuladen, die Angelegenheit in einer der bisherigen bundesräthlichen Praxis konformen Weise zu ordnen, und es wurde dann allerdings seitens desselben Weisung gegeben, einen Theil der Beschwerdeführer wenigstens noch auf die Stimmregister tragen zu lassen, obwohl seiner Ansicht nach die Anmeldung, resp. die Beibringung der Ausweise zu spät erfolgt sei.

Den uns unterm 6. Dezember übermachten Wahlprotokollen der Gemeinde Eschenbach ist zu entnehmen, daß 21 der frühern Beschwerdeführer am Abstimmungstage selbst unter Verwahrung

ihrer Rechte auf Weiterziehung eines abschlägigen Bescheides beim Gemeinderath neuerdings um Zulassung zur Stimmurne eingekommen sind. Nach Mittheilung der Regierung von Luzern wurde die Reklamation anlässlich der Wahlverhandlung erhoben, ihr aber Seitens des Bureau keine weitere Folge gegeben, weil dasselbe sich zur Erledigung nicht kompetent erachtete. Es bleibt zu gewärtigen, ob die in Aussicht gestellte Beschwerde nun wirklich erfolgt. Wir werden nicht ermangeln, sie alsdann in einer den Gesetzen und unserer bisherigen Praxis entsprechenden Weise zu erledigen.

Indem wir noch bemerken, daß wir sämtliche Abstimmungsprotokolle zu Ihrer Disposition halten, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, 14. Dezember 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Tabelle I.

Vorlagen zum 26. November 1882.

Kantone.	Bestellt und erhalten			Ausgerichtet		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	76,200	50	20	6. Okt.	3. Okt.	6. Okt.
Bern	100,000	28,000	450	7. "	2. "	6. "
Luzern	35,000	—	60	6. "	—	6. "
Uri	5,000	—	—	3. "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	3. "	—	—
Obwalden	4,200	12	20	3. "	3. Okt.	6. Okt.
Nidwalden	3,250	—	—	3. "	—	—
Glarus	8,800	—	—	3. "	—	—
Zug	6,000	—	—	4. "	—	—
Freiburg	9,500	25,000	600	5. "	2. Okt.	6. Okt.
Solothurn	21,000	300	60	5. "	3. "	6. "
Basel-Stadt	12,000	300	600	5. "	3. "	6. "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	5. "	—	—
Schaffhausen	9,000	50	10	5. "	3. Okt.	6. Okt.
Appenzell A. Rh.	12,500	—	—	3. "	—	—
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	3. "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	4. "	3. Okt.	6. Okt.
Graubünden	20,500	—	3,400	3. "	—	6. "
Aargau	50,000	—	—	7. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	4. "	—	—
Tessin	600	300	35,500	4. "	3. Okt.	6. Okt.
Waadt	7,000	63,000	1,500	5. "	3. "	6. "
Wallis	10,000	23,500	100	3. "	2. "	6. "
Neuenburg	6,600	21,500	1,800	5. "	3. "	6. "
Genf	2,500	21,500	300	3. "	4. "	6. "
Militärdepartement	400	100	—	5. "	4. "	—
Total	507,550	183,662	44,490			

Tabelle II.

Stimmzedel zum 26. November 1882.

Kantone.	Bestellt und erhalten			Ausgerichtet		
	deutsche	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	77,500	50	—	6. Okt.	9. Okt.	—
Bern	100,000	28,000	450	9. " "	9. " "	6. Okt.
Luzern	35,500	—	60	5. " "	—	6. " "
Uri	5,200	—	—	5. " "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	5. " "	—	—
Obwalden	4,500	12	20	5. " "	9. Okt.	6. Okt.
Nidwalden	3,250	—	—	5. " "	—	—
Glarus	9,600	—	—	5. " "	—	—
Zug	6,000	—	—	5. " "	—	—
Freiburg	15,000	60,000	600	6. " "	6. Okt.	6. Okt.
Solothurn	22,000	300	60	6. " "	9. " "	6. " "
Basel-Stadt	12,000	300	600	6. " "	9. " "	6. " "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	6. " "	—	—
Schaffhausen	9,000	50	10	7. " "	9. Okt.	6. Okt.
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	7. " "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,500	—	—	7. " "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	7. " "	9. Okt.	6. Okt.
Graubünden	21,500	—	3,400	5. " "	—	6. " "
Aargau	50,000	—	—	7. " "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	7. " "	—	—
Tessin	600	300	39,500	9. " "	9. Okt.	7./10 Okt.
Waadt	7,000	67,000	—	9. " "	7. " "	—
Valais	10,000	24,000	100	5. " "	5. " "	6. Okt.
Neuenburg	11,500	24,000	2,288	9. " "	7. " "	6. " "
Genf	—	—	—	—	—	—
Militärdepartement	400	100	—	9. " "	9. Okt.	—
T o t a l	524,050	204,162	47,158			

Bericht

der

Minderheit der Kommission des Ständeraths über die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853.

(Vom 14. Dezember 1882.)

Tit.

Veranlaßt durch den Stabioprozeß stellte Herr Ständerath Brosi den 19. Juni 1880 folgende Motion:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den eidgenössischen Räthen Bericht und Antrag zu hinterbringen über Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 im Sinne der Erweiterung des Begriffes der politischen Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz der Bundesassisen fallen.“

Diese Motion wurde durch Beschluß des Ständerathes vom 28. Juni 1880 erheblich erklärt.

Der Bundesrath hat nun in seiner Botschaft vom 13. Januar 1882 nicht den Begriff der politischen Verbrechen und Vergehen erweitert, wie die Motion Brosi lautete, sondern er geht viel weiter, indem er sich selbst die Kompetenz schaffen will, alle Verbrechen und Vergehen dem Bundesgerichte überweisen zu können, wenn er in Folge politischer Verhältnisse die Unabhängigkeit oder Unbefangtheit kantonaler Gerichte in Bezug auf einen Straffall als gefährdet ansieht, und daher den eidgenössischen Räthen folgenden Zusatzartikel zum Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 beantragt:

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Abstimmung vom 26. November 1882 über den Bundesbeschluß betreffend die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung. (Vom 14. Dezember 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale

Jahr	1882
Année	
Anno	

Band	4
Volume	
Volume	

Heft	59
Cahier	
Numero	

Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	

Datum	23.12.1882
Date	
Data	

Seite	632-640
Page	
Pagina	

Ref. No	10 011 718
---------	------------

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.